



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 24.01.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wurde der Firma

**b.offshore GmbH
Geo-Plate-Straße 1
27568 Bremerhaven
DEUTSCHLAND**

die ab dem 15. März 2018 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
14. März 2021 verlängert.

im Auftrag

Hirsch

(Hirsch)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassenarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.